



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 31. Januar 2012 / Nr. 064

### **Referendumsvorlagen aus der Novembersession 2011: Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn; Festlegung**

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Departement des Innern / Bildungsdepartement / Baudepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / RATSD (3) / Pub / KOM / Dv / PPC

Zugestellt am: 31. Januar 2012

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2011 (RRB 2011/809) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) bzw. Art. 6 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gesetzessammlung und das Amtsblatt (sGS 0.1) beschliesst die Regierung folgende Erklärung:

1. a) Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2011 bis 30. Januar 2012 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 31. Januar 2012 rechtsgültig:
  - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz;
  - II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
  - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
  - III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen;
  - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
  - Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen;
  - X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch;
  - V. Nachtrag zum Strassengesetz;
  - Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung.
- b) Gegen den VI. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz wurde das Referendum ergriffen.
2. a) Folgende Erlasse werden ab 1. Januar 2012 angewendet:
  - III. Nachtrag zum Gesetz über die Universität St.Gallen;
  - Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung;
  - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung;
  - II. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz;
  - IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum eidgenössischen Eisenbahngesetz;
  - X. Nachtrag zum Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.



RRB 2012/064

- b) Der Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zum Strassengesetz wird später festgelegt.
  - c) Das Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung wird wie folgt angewendet:
    - Art. 21 ab 1. Januar 2017;
    - übrige Bestimmungen ab 1. Januar 2012.
  - d) Das Gesetz über den Kantonsanteil an den Abgeltungen der stationären Spitalleistungen wird ab 1. Januar 2013 angewendet.
3. Veröffentlichung der Erklärung über Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

